



HESSISCHER LANDTAG

17. 09. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Warnecke (SPD) vom 21.08.2012

betreffend Steuerabkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Schweiz

und

Antwort

des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einem Artikel der Zeitung "Die Welt" vom 13. August 2012 wird berichtet, dass "der Bund und die schwarz-gelben Landesregierungen in Hessen und Niedersachsen ankündigten, sich nicht mehr an den Kosten eines Ankaufs solcher CDs beteiligen zu wollen."

Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Seit Jahrzehnten entgehen dem deutschen Fiskus Steuereinnahmen, weil Geld in die Schweiz verbracht und der deutschen Besteuerung entzogen wird. Nun ist es gelungen, ein zwischenstaatliches Abkommen auszuhandeln, das sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit erstmals die Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz durch Schaffung eines geordneten Verfahrens sicherstellt. Die Umsetzung dieses Abkommens wird jedoch gefährdet, wenn weiterhin sog. "Steuer-CDs" angekauft werden. Diese Ankäufe machen damit die nachfolgend aufgeführten offensichtlichen Vorteile des Abkommens zunichte:

- Das Abkommen sieht eine pauschale Nachversteuerung der in der Vergangenheit unbesteuerten Vermögenswerte vor. Dabei bestehen weder Verrechnungs- noch Abzugsmöglichkeiten, und die Besonderheiten der deutschen Kapitaleinkünftebesteuerung wie Steuerbefreiungen oder Spekulationsfristen bleiben unberücksichtigt. Insgesamt betrachtet wird das Steuerabkommen daher in der überwiegenden Zahl der Fälle die für den Steuerpflichtigen teurere Alternative sein.
- Für die Zukunft wird mit dem Abkommen das deutsche Abgeltungssteuersystem konsequent auf Kapitalerträge aus der Schweiz ausgedehnt. Durch die Besteuerung an der Quelle werden diese Kapitalerträge künftig genauso besteuert wie Kapitalanlagen in Deutschland.
- Durch das Abkommen werden erstmals auch anfallende Erbschaften durch eine Besteuerung zum Erbschaftsteuer-Höchstsatz von 50 v.H. oder eine Offenlegung gegenüber den deutschen Finanzbehörden erfasst.
- Zur Sicherung des Abkommenszwecks und zur Verhinderung neuer Schwarzgeldanlagen in der Schweiz sieht das Steuerabkommen ferner einen über den Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hinausgehenden Informationsaustausch vor. Durch das Abkommen wird es den deutschen Finanzbehörden künftig möglich sein, Auskunftersuchen an die Schweiz zu richten, ob ein deutscher Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot in der Schweiz unterhält oder unterhalten hat. Die Angabe einer konkreten schweizerischen Zahlstelle ist dabei - anders als beim Auskunftsaustausch nach dem OECD-Standard - nicht erforderlich. Hierdurch wird ein unkalkulierbares Entdeckungsrisiko für neues Schwarzgeld geschaffen, und es wird ein generalpräventiver Effekt in Richtung Steuerehrlichkeit erzielt.
- Das Steuerabkommen ist damit insgesamt ein notwendiger und richtiger Schritt. Das Abkommen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit. Mit dem Abkommen werden alle deutschen Steuerbürger, die Konten in der Schweiz unterhalten, zu einer

Steuerzahlung herangezogen. Dies ist einer der augenscheinlichen Vorteile des Abkommens gegenüber einer sog. "Steuer-CD". Auf solchen CDs sind lediglich zufällige Daten enthalten, die nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich bestehenden Bankverbindungen wiedergeben. Außerdem entspricht die Versteuerung sämtlicher Kapitalerträge von deutschen Steuerbürgern bei schweizerischen Kreditinstituten aufgrund eines bilateralen Abkommens in vollem Umfang rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Die Vorteile des Abkommens gegenüber dem Ankauf von CDs liegen damit klar auf der Hand:

- Das Abkommen erfasst alle deutschen Geldanlagen in der Schweiz für die Vergangenheit und in der Zukunft, wohingegen die CDs nur einen kleinen Teil der Geldanlagen enthalten.
- Während das Abkommen das deutsche Abgeltungssteuersystem konsequent auf Kapitalerträge aus der Schweiz ausdehnt und damit deren Besteuerung vollumfänglich sicherstellt, enthalten die CDs Zufallsfunde, deren Authentizität zunächst ermittelt werden muss und deren Unvollständigkeit von vornherein feststeht.
- Das Abkommen entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, wohingegen der Ankauf von CDs rechtlich - auch strafrechtlich - problematisch und daher nicht uneingeschränkt möglich ist.
- Das Abkommen eröffnet neue, weiterreichende Möglichkeiten im Informationsaustausch mit der Schweiz. Sollte es nicht zustande kommen, ist die Finanzverwaltung weiterhin auf Zufallsfunde angewiesen - und diese können nur einen Bruchteil aller Geldanlagen betreffen.

Insgesamt schränkt das Abkommen den deutschen Fiskus nicht ein. Vielmehr ist es dem deutschen Fiskus nach Artikel 32 Abs. 1 des Abkommens erlaubt, bei plausiblen Anlass nachzuforschen, d.h. die Angaben einer in Deutschland steuerpflichtigen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die missbräuchliche Inanspruchnahme der Abgeltungssteuer durch das Verbringen unversteuerten Schwarzgeldes in die Schweiz kann hiermit verhindert werden. Damit kann auch nach Abschluss des Abkommens nicht von einer Behinderung der Arbeit des Fiskus gesprochen werden. Nach der Ratifizierung des Abkommens würde sogar der bisherige Auskunfts-austausch, der dem OECD-Standard entspricht (mit der Schweiz im DBA-Revisionsprotokoll vom 27. Oktober 2010 vereinbart), erweitert um die bisher nicht gegebene Möglichkeit von Anfragen und Auskünften über die Existenz von Konto- oder Depotverbindungen in der Schweiz. Aus Artikel 32 Abs. 1 des Abkommens ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung der zuständigen schweizerischen Behörde zur Auskunftserteilung über die Existenz von Konto- oder Depotverbindungen in der Schweiz an die zuständige deutsche Behörde auf der Grundlage eines Ersuchens im Einzelfall. Die Angabe der schweizerischen Zahlstelle, bei der Konten oder Depots geführt werden, ist in dem Ersuchen nicht erforderlich. Dies geht wesentlich über den OECD-Standard hinaus, der eine solche Angabe voraussetzt. Die maximale zulässige Anzahl dieser Ersuchen wird nach Artikel 32 Abs. 9 für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren festgelegt in einer Bandbreite zwischen 900 und 1.300 Anfragen.

Die Verhinderung der Ratifizierung des Abkommens bedeutet, dass weiterhin nur ein verschwindend geringer Anteil von Steuerflüchtlingen, deren Daten aufgrund nicht kontrollierbarer Zufälle auf eine CD gebrannt wurden, nach mühsamer Enttarnung und Ermittlung der Besteuerung zugeführt werden kann. In den diesbezüglichen Strafverfahren müssen die Steuerflüchtlinge aufgrund ihres Beschuldigtenstatus noch nicht einmal mitwirken, da sich niemand selbst belasten muss. Außerdem haben schweizerische Kreditinstitute auch ihre Datensicherheit erhöht, so dass die Quelle illegal beschaffter Informationen über Steuerflüchtige auf Daten-CDs nach und nach versiegen wird. Wer die Ratifizierung des Abkommens verweigert bzw. verzögert, verhindert damit nachdrücklich auch eine allgemeine und vollumfassende Besteuerung aller deutschen Steuerflüchtlinge - das Abkommen schützt niemanden, es gewährleistet hingegen eine gleichmäßige Besteuerung aller.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Liegt der Ankündigung der Landesregierung des Bundeslandes Hessen, sich nicht mehr am Ankauf sogenannter "Steuer-Daten-CDs" aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu beteiligen, ein Kabinettsbeschluss zugrunde?
b) Falls ja, wann wurde er getroffen?

Ein solcher Beschluss liegt nicht vor.

- Frage 2. a) Geht mit der Weigerung der Landesregierung, sich an dem Ankauf von "Steuer-Daten-CDs" aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft finanziell zu beteiligen, ein gleichzeitiger Verzicht auf eventuelle finanzielle Mehrergebnisse einher?
b) Falls nein, bitte begründen.

Ungeachtet der finanziellen Beteiligung eines Landes am Ankauf von sog. "Steuer-Daten-CDs" erfolgt eine Steuerfestsetzung bei den Anlegern, deren Daten auf den CDs enthalten sind, nach Maßgabe der steuerlichen Zuständigkeitsregeln der Abgabenordnung von den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der jeweiligen Landesfinanzverwaltungen. Daraus resultierende Steuereinnahmen werden nach Maßgabe des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der Ertragshoheit und des Länderfinanzausgleichs (Artikel 106 und 107 GG) aufgeteilt.

- Frage 3. Wie groß ist nach Einschätzung der Landesregierung die Zahl der Steuerstraftäter, die bei Aufdeckung der gegenüber der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Steuerschuld mit einer Haftstrafe - wegen Überschreitung der Millionen-Euro-Grenze - zu rechnen haben?

Hier kann eine Einschätzung nicht getroffen werden, da immer sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Da hier keine summarische Betrachtung vorgenommen werden kann, ist die gestellte Frage einer Schätzung nicht zugänglich.

- Frage 4. Beabsichtigt die Landesregierung auch in weiteren Straftatbereichen, die mit einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren geahndet werden, auf eine Anonymisierung der Täter bei gleichzeitiger monetärer Entgeltung zu drängen?

Diese Frage impliziert die irriige Vorstellung, Straftäter könnten sich bei der Landesregierung "freikaufen".

Wie eingangs ausführlich erläutert, wird mit dem Abkommen das deutsche Abgeltungssteuersystem übertragen auf Konten deutscher Anleger bei Schweizer Kreditinstituten. Insofern wird von Anfang an vermieden, dass es zu einer Straftat kommt, da die Steuer wie auch in Deutschland üblich in Form einer Abgeltungssteuer abgeführt wird. Genauso ist es seit dem 1. Januar 2009 auch vorgeschrieben für Anleger bei deutschen Kreditinstituten aufgrund des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, das zu Zeiten der Großen Koalition im Bund unter Federführung des damalige Bundesfinanzministers Peer Steinbrück verfasst und beschlossen wurde.

Das Abkommen überträgt dies nun konsequent auch auf deutsche Anleger bei schweizerischen Kreditinstituten.

- Frage 5. Liegen der Landesregierung zwischenzeitlich nähere Informationen zum Stand der Behandlung von Steuerstraftaten, die US-Amerikaner in der Schweiz begangen haben, durch die USA vor?

Der Landesregierung liegen keine näheren Informationen zum Stand der Behandlung von Steuerstraftaten, die US-Amerikaner in der Schweiz begangen haben, durch die USA vor.

Im Übrigen wären diese Informationen für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht verwendbar, da sich sowohl das Steuer- als auch das (Steuer-) Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika grundlegend unterscheiden.

- Frage 6. Hat die Landesregierung Informationen aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Sachstand der Verhandlungen sowie damit verbunden die zugrundeliegenden Zahlen der Steuerstraftäter und deren Hinterziehungsvolumen erhalten?

Zum einen wurden die Verhandlungen über das Abkommen von der Deutschen Bundesregierung geführt.

Zum anderen können Schweizerische Kreditinstitute nicht per se davon ausgehen, dass Anlagen bei ihnen alleine aus dem Grunde der Steuerverkürzung getätigt werden. Aus diesem Grunde ist eine Mitteilung, wie sie in der

Fragestellung genannt ist, nicht möglich, da Kreditinstitute im Allgemeinen keine Erkenntnisse von dem steuerlichen Erklärungsverhalten ihrer Anleger haben.

Frage 7. Welchen Bundesländern wurden bisher wie oft "Steuer-Daten CDs" angeboten?

Dies ist nicht bekannt.

Das zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarte Verfahren sieht vor, im Falle eines Angebots zunächst ausschließlich den Bund einzubinden, der damit überprüft, dass Angebote nicht an mehrere Länder gleichzeitig oder nacheinander erfolgten. Die Werthaltigkeitsüberprüfung bzw. die rechtliche Prüfung zur Frage der Zulässigkeit des Ankaufs obliegt dem Land, das das Angebot erhalten hat. Erst nachdem dieses Land Daten angekauft bzw. erhalten hat, werden die anderen Länder informiert. Die Frage nach den Angeboten kann daher nicht beantwortet werden, da in diesem Stadium des Verfahrens eine Einbindung der anderen Länder nicht erfolgt.

Wiesbaden, 4. September 2012

Dr. Thomas Schäfer